

LESEFASSUNG
Grundordnung
der Universität Koblenz-Landau
Vom 16. Dezember 2020* i.d.F. 19. April 2021**

Auf Grund des § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 76 Abs. 2 Nr. 1 und § 74 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch § 24 des Gesetzes vom 15.10.2020 (GVBl. S. 547), BS 223-41, hat der Senat mit Zustimmung des Hochschulrats der Universität Koblenz-Landau am 16. Dezember 2020 die folgende Neufassung der Grundordnung beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium mit Schreiben vom 17. Dezember 2020, Az.: 7211-003#2020/0002-1501 15325 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsübersicht

- § 1 Name und Aufgaben
- § 2 Mitglieder
- § 3 Angehörige
- § 4 Studierende
- § 5 Gasthörerinnen und Gasthörer
- § 6 Qualitätssicherung
- § 7 Gender Mainstreaming und Familiengerechte Universität
- § 8 Gliederung
- § 9 Leitung
- § 10 Hochschulrat
- § 11 Senat
- § 12 Fachbereiche
- § 13 Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten
- § 14 Ausschüsse
- § 15 Beauftragte
- § 16 Konferenz der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- § 17 Kollegialitätsprinzip
- § 18 Einberufung von Sitzungen
- § 19 Beschlussfassung
- § 20 Körperschaftsvermögen
- § 21 Teil-Grundordnungen
- § 22 Eilentscheidungen
- § 23 Akademische Ehrungen
- § 24 Mitteilungsblatt
- § 25 Inkrafttreten

§ 1
Name und Aufgaben

(1) Die Universität führt den Namen Universität Koblenz-Landau.

* Mitteilungsblatt 6/2020 der Universität Koblenz-Landau, S. 3 ff.

** Mitteilungsblatt 2/2021 der Universität Koblenz-Landau, S. 5f.

(2) Die Universität erfüllt die ihr nach Herkommen und Hochschulgesetz zukommenden Aufgaben. Sie ist Stätte freier Forschung und Lehre. Hierfür einzutreten ist Aufgabe und Verpflichtung aller Mitglieder und Organe.

(3) Wissenschaftsstandorte sind der Campus Koblenz und der Campus Landau. Bei ihrer Aufgabenerfüllung strebt die Universität ein hohes Maß an Dezentralisierung und Profilbildung an. In Vorbereitung und zur Umsetzung der Verselbständigung der Universität in Koblenz sowie der Zusammenführung des Campus in Landau mit der Technischen Universität Kaiserslautern zu einer gemeinsamen Universität (Hochschulstrukturreform) sollen beide Campus ein hohes Maß an Selbständigkeit erhalten.

§ 2 Mitglieder

(1) Mitglieder der Universität sind die an der Universität hauptberuflich und nicht nur vorübergehend tätigen Angehörigen des öffentlichen Dienstes, die eingeschriebenen Doktorandinnen und Doktoranden sowie die Auszubildenden und die eingeschriebenen Studierenden.

(2) Hauptberuflich tätig ist, wer mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit im öffentlichen Dienst beschäftigt ist.

(3) Nicht vorübergehend tätig ist, wer für einen Zeitraum von mehr als einem halben Jahr zusammenhängend an der Universität beschäftigt wird.

(4) Die Mitglieder der Universität haben das Recht und die Pflicht, an der Selbstverwaltung der Universität mitzuwirken; insbesondere haben sie das aktive und passive Wahlrecht zu den Selbstverwaltungsorganen. Das Wahlverfahren im Einzelnen regelt die Wahlordnung.

(5) Darüber hinaus haben sie im Rahmen bestehender Ordnungen das Recht auf Nutzung der Universitätseinrichtungen sowie an der Universität bestehender sozialer, kultureller, musischer und sportlicher Einrichtungen.

(6) Die Universität vertritt ein Konzept der intensiven Betreuung der Studierenden und erwartet auch deshalb eine hohe Präsenz der Lehrenden an der Universität. Die Pflichten der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer ergeben sich aus § 48 HochSchG, die der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus § 57 HochSchG.

§ 3 Angehörige

(1) Angehörige der Universität sind

- Personen, die hauptberuflich, aber nur vorübergehend oder gastweise (z.B. als Gastprofessorinnen und Gastprofessoren) an der Universität tätig sind,
- Vertreterinnen und Vertreter von Professuren, soweit sie nicht Mitglieder im Sinne von § 2 sind,
- Personen, die nebenberuflich, insbesondere als Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten, ausgeschiedene Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren im Sinne von § 61 Abs. 3 HochSchG oder Lehrbeauftragte an der Universität tätig sind,

- Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger und Ehrensenatorinnen und Ehrensenatoren,
- entpflichtete oder in den Ruhestand versetzte Professorinnen und Professoren, Beamtinnen und Beamte, Angestellte und Arbeiterinnen und Arbeiter nach ihrem alters- oder krankheitsbedingten Ausscheiden aus der Universität,
- Praktikantinnen und Praktikanten.

(2) Die Angehörigen der Universität haben die in § 2 Abs. 5 genannten Rechte der Universitätsmitglieder, soweit die Ausstattung der Universität dies zulässt.

(3) Gastprofessorinnen und Gastprofessoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren, Lehrbeauftragten, Habilitierten und ausgeschiedenen Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren im Sinne von § 61 Abs. 3 HochSchG kann auf Beschluss des zuständigen Fachbereichsrates das Recht eingeräumt werden, an der Universität selbständig zu forschen, soweit die Ausstattung der Universität dies zulässt.

(4) Entpflichtete oder in den Ruhestand versetzte Professorinnen und Professoren haben das Recht, Lehrveranstaltungen anzubieten, soweit dadurch die Bereitstellung des erforderlichen Lehrangebots nicht beeinträchtigt wird. Sie können mit beratender Stimme an Sitzungen des Fachbereichsrats teilnehmen, sofern Angelegenheiten ihres Faches behandelt werden. Im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachbereichsrat können ihnen Räume und Forschungsmittel zur Verfügung gestellt werden. Ihre Beteiligung an Hochschulprüfungen regelt die jeweilige Prüfungsordnung. In begründeten Einzelfällen kann ihnen durch den zuständigen Fachbereichsrat Gelegenheit gegeben werden, in Berufungsverfahren mit beratender Stimme mitzuwirken.

(5) Habilitierte, die sich an der Universität Koblenz-Landau habilitiert haben, und ausgeschiedene Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren im Sinne von § 61 Abs. 3 HochSchG können an der Universität selbständig lehren, soweit dadurch die Bereitstellung des erforderlichen Lehrangebotes nach § 21 HochSchG nicht beeinträchtigt wird.

§ 4 Studierende

(1) Der Zugang zum Studium an der Universität steht nach Maßgabe des Hochschulgesetzes und der Einschreibeordnung allen offen.

(2) Die Studierenden bilden am jeweiligen Standort der Universität nach Maßgabe von § 107 Abs. 1 Satz 2 HochSchG eine örtliche Studierendenschaft.

(3) Die Studierenden haben das Recht auf eine umfassende, ihr Studium vorbereitende und begleitende Beratung durch die Universität und die an der Universität Lehrenden. Die Universität unterrichtet Studierende und Studienbewerberinnen und Studienbewerber über die Studienmöglichkeiten und über Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums. Während des gesamten Studiums unterstützt sie die Studierenden durch eine studienbegleitende fachliche Beratung. Sie orientiert sich bis zum Ende des ersten Jahres des Studiums über den bisherigen Studienverlauf, informiert die Studierenden und führt eine Studienberatung durch. Die Universität soll bei der Studienberatung insbesondere mit den für die Berufsberatung und den für die staatlichen Prüfungen zuständigen Stellen zusammenwirken. Sie schafft Einrichtungen, die sich der zentralen, insbesondere der fachübergreifenden Studienberatung annehmen.

§ 5

Gasthörerinnen und Gasthörer

Gasthörerinnen und Gasthörer sind nach Maßgabe der Einschreibeordnung berechtigt, Lehrveranstaltungen der Universität zu besuchen. Sie haben die in § 2 Abs. 5 genannten Rechte, soweit die Ausstattung der Universität dies zulässt.

§ 6

Qualitätssicherung

Die Universität entwickelt stetig Verfahren zur Sicherung von Qualität in Forschung, Studium und Lehre. Die Studierenden werden bei der Bewertung der Qualität der Lehre beteiligt. Die Verfahren und Ergebnisse werden in geeigneter Form hochschulöffentlich bekannt gegeben.

§ 7

Gender Mainstreaming und Familiengerechte Universität

(1) Die Universität verpflichtet sich zur Beachtung und Umsetzung von Gender Mainstreaming (§ 4 Abs. 2 HochSchG). Deshalb strebt die Universität in allen Einrichtungen und Studiengängen auf allen Ebenen der Beschäftigten sowie der Studierenden auch ein ausgewogenes Verhältnis der Geschlechter an.

(2) Dem Auftrag des § 4 Abs. 2 HochSchG zur Förderung der tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von Männern und Frauen ist bei allen universitären Regelungen auch durch Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache Rechnung zu tragen.

(3) Einrichtungen zur Gleichberechtigung von Frauen und Männern (Gleichstellungsvertretung) sind:

- a) Zwei gleichberechtigte Gleichstellungsbeauftragte, von denen eine für den Campus Landau und die andere für den Campus Koblenz sowie den Verwaltungsstandort Mainz zuständig ist; sie vertreten sich gegenseitig.
- b) Die Gleichstellungsbeauftragten der Fachbereiche und in der Regel deren Stellvertreterinnen.
- c) Der zentrale Ausschuss für Gleichstellungsfragen gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 HochSchG.
- d) Zwei Unterausschüsse des zentralen Ausschusses für Gleichstellungsfragen (Buchst. c) mit der Aufgabe, die zwei gleichberechtigten Gleichstellungsbeauftragten der Universität, von denen eine für den Campus Landau und die andere für den Campus Koblenz sowie den Verwaltungsstandort Mainz zuständig ist (§ 7 UniNStruktG), dem Senat vorzuschlagen.

(4) Die Universität setzt sich das Ziel der Familiengerechtigkeit. Sie strebt an, das Ziel der Familiengerechtigkeit durch geeignete Maßnahmen zu erreichen.

§ 8

Gliederung

Die Universität gliedert sich in folgende Fachbereiche:

- am Campus Koblenz

Fachbereich 1: Bildungswissenschaften
Fachbereich 2: Philologie / Kulturwissenschaften
Fachbereich 3: Mathematik / Naturwissenschaften
Fachbereich 4: Informatik

- am Campus Landau

Fachbereich 5: Erziehungswissenschaften
Fachbereich 6: Kultur- und Sozialwissenschaften
Fachbereich 7: Natur- und Umweltwissenschaften
Fachbereich 8: Psychologie

Für die Errichtung von Instituten und Seminaren sind, unbeschadet der Regelungen nach §§ 90 ff HochSchG, fachliche Gesichtspunkte maßgebend.

§ 9 Leitung

(1) Die Leitung der Universität hat bis zum 31.12.2022 in Anbetracht der besonderen Herausforderungen zur Vorbereitung und Umsetzung der Hochschulstrukturreform, der Sicherstellung der Entscheidungs- und Handlungsfähigkeit sowie der ausgewogenen Berücksichtigung campusspezifischer Interessen gemäß § 7 Abs. 7 HochSchG eine abweichende Leitungsstruktur von § 79 HochSchG. Sie gliedert sich in eine präsidiale Doppelspitze, eine zentrale Leitung durch das kollegiale Präsidium und zwei kollegialen Campusleitungen für den Campus Koblenz und den Campus Landau. Das kollegiale Präsidium besteht aus der präsidialen Doppelspitze, die den Vorsitz innehat und der die beiden Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten angehören, sowie der Kanzlerin oder dem Kanzler. Der kollegialen Campusleitung Koblenz gehören die jeweilige Vizepräsidentin oder der jeweilige Vizepräsident, die Kanzlerin oder der Kanzler sowie zwei Campusbeauftragte an. Der kollegialen Campusleitung Landau gehören die jeweilige Vizepräsidentin oder der jeweilige Vizepräsident und zwei Campusbeauftragte an. Der Senatsausschuss für den Campus Landau gem. § 11 Abs. 6 kann auf Vorschlag der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten einen weiteren Beauftragten z.B. für die Verwaltung wählen. Das kollegiale Präsidium nimmt die in § 79 HochSchG bestimmten Aufgaben wahr. Die präsidiale Doppelspitze nimmt die Stellung einer Präsidentin oder eines Präsidenten nach § 80 HochSchG ein. Das Nähere regelt der Geschäftsverteilungsplan nach § 9 Abs. 8. Die Mitglieder der präsidialen Doppelspitze sorgen auf allen Ebenen für ein gedeihliches Zusammenwirken der Organe und Mitglieder der Universität.

(2) Vizepräsidentin oder Vizepräsident der Universität kann nur werden, wer die in § 80 Abs. 6 HochSchG genannten Voraussetzungen erfüllt (§ 82 Abs. 2 HochSchG). Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident am Campus Koblenz muss Professorin oder Professor am Campus Koblenz sein, die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident am Campus Landau muss Professorin oder Professor am Campus Landau sein. Sie werden auf

Vorschlag des Hochschulrates vom Senat gewählt. Die Amtszeit der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten beträgt vorbehaltlich der Regelung des § 13 Abs. 2 UniNStruktG vier Jahre. Die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten, die am 31.12.2020 im Amt sind, setzen dieses nach dem Inkrafttreten dieser Grundordnung für die Dauer ihrer gewählten Amtszeit fort.

(3) Eine Abwahl ist zulässig, wenn sie der Senat mit der Mehrheit von drei Vierteln seiner stimmberechtigten Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und

Hochschullehrer sowie einer Mehrheit der Stimmen jeweils aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowohl der professoralen Senatorinnen und Senatoren vom Campus Koblenz als auch der professoralen Senatorinnen und Senatoren vom Campus Landau vornimmt. In diesem Fall ist die jeweilige Stelle unverzüglich auszuschreiben.

(4) Grundsätzliche Aufgaben der Hochschulleitung werden vom kollegialen Präsidium wahrgenommen. Die präsidiale Doppelspitze ist für die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des kollegialen Präsidiums verantwortlich. Beschlüsse der präsidialen Doppelspitze sowie Beschlüsse des kollegialen Präsidiums können nur einstimmig gefasst werden. Kann eine Einstimmigkeit nicht herbeigeführt werden, vermitteln die Vorsitzenden des Hochschulrats zwischen den Mitgliedern der präsidialen Doppelspitze oder des kollegialen Präsidiums. Gelingt diese Vermittlung nicht, so wird auf Antrag eines Mitglieds der präsidialen Doppelspitze oder eines Mitglieds des kollegialen Präsidiums die Angelegenheit dem Wissenschaftsministerium zur gemeinsamen Erörterung und anschließenden Entscheidung vorgelegt. Die Beschlussfassung erfolgt immer offen; Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Im Übrigen gilt § 38 HochSchG entsprechend. Beschlussfassungen im kollegialen Präsidium lassen die Zuständigkeiten der Kanzlerin oder des Kanzlers nach § 83 Abs. 1 HochSchG unberührt.

(5) Die kollegialen Campusleitungen nehmen grundsätzliche Aufgaben wahr, die den jeweiligen Campus allein betreffen und können Stellung zu Planungen des Präsidiums von erheblicher Bedeutung nehmen. Die jeweilige Vizepräsidentin oder der jeweilige Vizepräsident sind für die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der kollegialen Campusleitung verantwortlich. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der kollegialen Campusleitung gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten. Im Übrigen gilt § 38 HochSchG. Die kollegialen Campusleitungen berichten dem kollegialen Präsidium und dem jeweiligen Senatsausschuss nach § 11 Abs. 6 über ihre Arbeit.

(6) Die Campusbeauftragten werden auf Vorschlag der jeweiligen Vizepräsidentin oder des jeweiligen Vizepräsidenten durch den jeweiligen Senatsausschuss nach § 11 Abs. 6 gewählt. Campusbeauftragte oder Campusbeauftragter kann nur werden, wer die in § 9 Abs. 2 genannten Voraussetzungen für das Amt der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten erfüllt. Die Campusbeauftragten, die am 31.12.2020 im Amt sind, setzen dieses nach dem Inkrafttreten dieser Grundordnung für die Dauer ihrer Bestellung fort. Die Amtszeit der Campusbeauftragten endet am 31.12.2022. § 9 Abs. 3 gilt entsprechend.

(7) Der Senat kann auf Vorschlag der Senatsausschüsse die Campusbeauftragten mit der Wahrnehmung der Vertretung der jeweiligen Vizepräsidentin oder des jeweiligen Vizepräsidenten bestellen. Sie vertreten diese zugleich in der präsidialen Doppelspitze. Die Vertretungsbefugnis kann durch einen Beschluss des Senats widerrufen werden.

(8) Die Geschäftsverteilung innerhalb der präsidialen Doppelspitze, innerhalb des kollegialen Präsidiums sowie innerhalb der kollegialen Campusleitungen im Einzelnen wird im Rahmen des Geschäftsverteilungsplans geregelt. Das Verfahren, nach dem die zugewiesenen Aufgaben erledigt werden, kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden. Die präsidiale Doppelspitze führt die laufenden Geschäfte; sie hat das Eilentscheidungsrecht gemäß § 80 Abs. 2 HochSchG und kann dies im Rahmen der Geschäftsverteilung näher regeln. Im Falle einer Eilentscheidung ist das betreffende Organ, die zuständige Stelle sowie das kollegiale Präsidium über getroffene

Entscheidungen unverzüglich zu unterrichten. Das kollegiale Präsidium sowie das betreffende Organ oder die zuständige Stelle können die vorläufige Entscheidung oder Maßnahme aufheben, sofern sie nicht aus Rechtsgründen geboten war oder durch ihre Ausführung bereits Rechte Dritter entstanden sind. Die präsidiale Doppelspitze sorgt für die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Senats. Das kollegiale Präsidium hat dem Senat, seinen Ausschüssen und Beauftragten Auskünfte zu erteilen (§ 79 Abs. 2 HochSchG).

(9) Im Rahmen der Geschäftsverteilung koordinieren die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten in Abstimmung mit der jeweiligen Campusleitung, vorbehaltlich von Entscheidungen des kollegialen Präsidiums, spezifische Angelegenheiten des jeweiligen Standorts. Dazu zählen insbesondere Aufgaben der fachbereichsübergreifenden Koordination im Wissenschaftsbereich, z. B. Ausbau, Profilierung und Schwerpunktbildungen in Forschung und Lehre sowie im Bereich der Verwaltung die Sicherung der wissenschaftsunterstützenden Infrastruktur des jeweiligen Standorts.

(10) Zur Umsetzung strategischer Entscheidungen berücksichtigt das kollegiale Präsidium einen angemessenen Betrag aus den der Universität zugewiesenen Mitteln und ihren Einnahmen sowie einen angemessenen Anteil der der Universität zugewiesenen Stellen. Es verteilt die Mittel und Stellen im Rahmen der allgemeinen Grundsätze des Senats (§ 76 Abs. 2 Nr. 8 HochSchG) auf die mittelbewirtschaftenden Stellen, insbesondere auf die Campus, auf die Fachbereiche und die zentralen Einrichtungen (§ 79 Abs. 3 HochSchG).

(11) Zur Information und Koordination am Campus dient die erweiterte Campusleitung, der zusätzlich zur kollegialen Campusleitung die Dekaninnen und Dekane sowie die Leitung des Zentrums für Lehrerbildung des jeweiligen Campus angehören. Zu ihr lädt die oder der für den jeweiligen Campus zuständige Vizepräsidentin oder Vizepräsident ein.

§ 10 Hochschulrat

(1) An der Universität wird vorbehaltlich der Regelung des §§ 11 und 18 UniNStruktG ein Hochschulrat gebildet. Die vor dem Inkrafttreten dieser Grundordnung amtierenden Mitglieder des Hochschulrats bleiben bis zum Ende ihrer Amtszeit im Amt.

(2) Der Hochschulrat berät und unterstützt die Universität in allen wichtigen Angelegenheiten und fördert ihre Profilbildung, Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit. Die Aufgaben ergeben sich im Einzelnen aus § 74 Abs. 2 HochSchG.

(3) Der Hochschulrat besteht aus zehn Mitgliedern, von denen fünf Mitglieder aus den Bereichen Wirtschaftsleben, Wissenschaft und öffentliches Leben sowie fünf Mitglieder aus der Universität berufen werden; mindestens ein Mitglied der fünf Mitglieder der Universität soll der Gruppe der Studierenden angehören. Die Berufung der Mitglieder erfolgt nach § 75 HochSchG. Jeder Campus soll mit mindestens zwei Vertreterinnen oder Vertretern im Hochschulrat repräsentiert sein. Das fünfte Mitglied soll abwechselnd mit einer Vertreterin oder einem Vertreter des Campus Landau oder des Campus Koblenz besetzt werden.

(4) Der Hochschulrat tagt grundsätzlich hochschulöffentlich. In begründeten Ausnahmefällen, z.B. bei der Behandlung von vertraulichen oder persönlichen Angelegenheiten einzelner Personen kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Über

den Antrag wird in nicht-öffentlicher Sitzung verhandelt. Personalangelegenheiten werden immer in nicht-öffentlicher Sitzung behandelt.

§ 11 Senat

(1) Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung werden gemäß § 76 HochSchG vom Senat wahrgenommen.

(2) Zusammensetzung und Wahl der Mitglieder richten sich nach § 77 i.V.m. § 7 und § 132 HochSchG. Die vor dem Inkrafttreten dieser Grundordnung amtierenden Senatsmitglieder bleiben bis zum Ende ihrer Amtszeit im Amt.

Dem Senat gehören

- a) die Dekaninnen oder Dekane kraft Amtes, im Falle ihrer Verhinderung die oder der sie oder ihn vertretende Prodekanin oder Prodekan,
- b) je ein Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer jedes Fachbereichs,
- c) von jedem Campus je zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 2 HochSchG (insgesamt vier Mitglieder),
- d) von jedem Campus je zwei Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 3 HochSchG (insgesamt vier Mitglieder),
- e) von jedem Campus je ein Mitglied aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter sowie ein Mitglied aus dieser Gruppe von dem Verwaltungsstandort Mainz (insgesamt drei Mitglieder)

stimmberechtigt an. Für den Fall der Neukonstituierung des Senats ist aufgrund der stimmberechtigten Mitgliedschaft der Dekaninnen und Dekane gemäß Buchst. a durch eine entsprechende Erhöhung des Stimmgewichts der gewählten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gemäß § 77 Satz 3 2. HS HochSchG sicherzustellen, dass die gewählten Senatsmitglieder aus der Gruppe gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 HochSchG über eine Stimme mehr verfügen als die übrigen stimmberechtigten Senatsmitglieder.

Darüber hinaus gehören dem Senat

- a) die präsidiale Doppelspitze, die den Vorsitz des Senats führt,
- b) die Kanzlerin oder der Kanzler,
- b) die Gleichstellungsbeauftragten gem. § 7 Abs. 3 Buchst. a,
- c) die Campusbeauftragten,
- d) die oder der Vorsitzende des Hochschulkuratoriums und seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter

mit beratender Stimme an.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder des Senats beträgt drei Jahre, die der studierenden Mitglieder ein Jahr. Die Amtszeit beginnt mit der konstituierenden Sitzung. Sie endet mit der konstituierenden Sitzung des neu gewählten Gremiums.

(4) Beschlüsse des Senats bedürfen, zusätzlich zu den durch das Hochschulgesetz oder durch diese Grundordnung vorgesehene Mehrheit, einer Mehrheit der Stimmen sowohl der Senatorinnen und Senatoren vom Campus Koblenz sowie einer Mehrheit der Stimmen der Senatorinnen und Senatoren vom Campus Landau. Kommt keine Beschlussfassung nach Satz 1 zustande, vermittelt

1. die präsidiale Doppelspitze und, sofern dies nicht gelingt,
 2. die Dekaninnen und Dekane und, sofern dies nicht gelingt,
 3. eine durch den Senat bestellte Schlichterin oder ein durch den Senat bestellter Schlichter, der nach einer gemeinsamen Erörterung mit dem Senat, einen Beschlussvorschlag für den Senat erarbeitet.
- (5) Der Senat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (6) Der Senat setzt gemäß § 3 UniNStruktG jeweils einen Senatsausschuss für den Campus Koblenz und für den Campus Landau ein.

§ 12 Fachbereiche

- (1) Der Fachbereich ist die organisatorische Grundeinheit der Universität.
- (2) Dem Fachbereichsrat gehören neun Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (§ 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 HochSchG), vier Mitglieder der Gruppe der Studierenden, der gemäß § 34 Abs. 4 HochSchG eingeschriebenen Doktorandinnen und Doktoranden ohne Beschäftigungsverhältnis an der Universität sowie derjenigen Doktorandinnen und Doktoranden, denen die überwiegende Arbeitszeit zur Promotion zur Verfügung steht (§ 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 HochSchG), drei Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 HochSchG), sowie ein Mitglied aus der Gruppe der nicht wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 HochSchG) an. Überdies gehören die Gleichstellungsbeauftragten der jeweiligen Fachbereiche dem Fachbereichsrat mit beratender Stimme an.
- (3) Werden im Fachbereichsrat oder in seinen Ausschüssen Angelegenheiten einer Fachbereichseinrichtung behandelt, ist denjenigen, die diese leiten oder geschäftsführend leiten, Gelegenheit zur Teilnahme mit beratender Stimme zu geben. Satz 1 gilt für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die dem Fachbereichsrat nicht angehören, entsprechend, wenn Fragen ihres Fachs behandelt werden.
- (4) Die von dem Fachbereich zu erfüllenden Aufgaben werden von dem Fachbereichsrat und der Dekanin oder dem Dekan wahrgenommen. Dabei berät und entscheidet der Fachbereichsrat in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Er wählt die Dekanin oder den Dekan und die Prodekanin oder den Prodekan oder die Prodekaninnen oder Prodekane. Die Dekanin oder der Dekan vollzieht die Beschlüsse des Fachbereichsrates und führt die Geschäfte des Fachbereichs in eigener Zuständigkeit. Sie oder er berichtet darüber dem Fachbereichsrat. Sie oder er hat dem Fachbereichsrat und seinen Ausschüssen Auskunft zu erteilen. Sie oder er kann mit einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Fachbereichsrates durch die Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers abgewählt werden.
- (5) Die Amtszeit der Mitglieder des Fachbereichsrats beträgt drei Jahre, die der studierenden Mitglieder ein Jahr. Die Amtszeit beginnt mit der konstituierenden Sitzung. Sie endet mit der konstituierenden Sitzung des neu gewählten Gremiums. Diese Sitzung wird von der noch amtierenden Dekanin oder dem noch amtierenden Dekan einberufen.
- (6) Der Fachbereichsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 13

Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten

Zur Erfüllung der Aufgaben in Forschung und Lehre können von den Fachbereichen, vom Senat, von den Senatsausschüssen gem. § 11 Abs. 6 oder vom kollegialen Präsidium wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten gebildet werden. Voraussetzungen, Organisation und Aufgabenstellung werden durch die §§ 90 und 91 HochSchG geregelt.

§ 14

Ausschüsse

(1) Die Fachbereiche sind verpflichtet, Fachausschüsse für Studium und Lehre zu bilden (§ 18 HochSchG).

(2) Der Senat bestellt gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 HochSchG den zentralen Ausschuss für Gleichstellungsfragen (§ 7 Buchst. c). Der zentrale Ausschuss für Gleichstellungsfragen richtet zwei lokale Unterausschüsse ein (§ 7 Buchst. d) und überträgt diesen seine Befugnis, die zwei gleichberechtigten Gleichstellungsbeauftragten der Universität, von denen eine für den Campus Landau und die andere für den Campus Koblenz sowie den Verwaltungsstandort Mainz zuständig ist (§ 7 UniNStruktG), dem Senat vorzuschlagen. Die lokalen Unterausschüsse erstellen die entsprechenden Vorschläge als Grundlage der Bestellung der beiden Gleichstellungsbeauftragten durch den Senat gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 HochSchG i. V. m. § 15 Abs. 1. Für die Beschlussfassung des zentralen Ausschusses gilt § 11 Abs. 4 S. 1 entsprechend; kommt eine solche Beschlussfassung nicht zustande, vermittelt

1. die Gleichstellungsbeauftragten nach § 7 Abs. 3 Buchst. a und, sofern dies nicht gelingt,
2. die präsidiale Doppelspitze und, sofern dies nicht gelingt,
3. der Senat, der auf Basis der Stellungnahmen der Ausschüsse für Gleichstellungsfragen für den Campus Koblenz und den Verwaltungsstandort Mainz sowie für den Campus Landau, der Gleichstellungsbeauftragten und des kollegialen Präsidiums, eine Entscheidung fasst.

(3) Der Senat, die Senatsausschüsse gem. § 11 Abs. 6 und Fachbereichsräte können weitere Ausschüsse bilden und ihnen beratende Aufgaben oder Entscheidungen übertragen. Bei beratenden Ausschüssen soll keine Gruppe gemäß § 37 Abs. 2 HochSchG die Mehrheit der Mitglieder bilden. Die Mitglieder der jeweiligen Gruppe gemäß § 37 Abs. 2 HochSchG werden von den Mitgliedern derselben Gruppe im einsetzenden Gremium vorgeschlagen.

(4) Die Amtszeit der Ausschussmitglieder entspricht grundsätzlich der des Organs, das sie bestellt hat. Falls die Aufgabenstellung eines Ausschusses begrenzt ist, endet die Amtszeit mit der Erledigung des Auftrages, solange das zuständige Organ nichts anderes beschließt; dies gilt insbesondere für Berufungsausschüsse. Die einjährige Amtszeit von studierenden Mitgliedern bleibt hiervon unberührt.

(5) Für Aufgaben, die eine Zusammenarbeit mehrerer Fachbereiche erfordern, sollen diese gemeinsame Ausschüsse bilden.

§ 15 **Beauftragte**

(1) Der Senat bestellt für die Dauer bis zum 31.12.2022 zwei gleichberechtigte Gleichstellungsbeauftragte, von denen eine für den Campus Landau und die andere für den Campus Koblenz sowie den Verwaltungsstandort Mainz zuständig ist und gemeinsam die Aufgaben der Gleichstellungsvertretung fachbereichs- und campusübergreifend wahrnehmen.

(2) Die Fachbereichsräte bestellen für die Dauer von drei Jahren je eine Gleichstellungsbeauftragte sowie in der Regel eine Stellvertreterin, deren Aufgaben und Rechte sich aus § 4 Absatz 8 HochSchG ergeben.

(3) Für die besonderen Bedürfnisse behinderter Hochschulmitglieder und -angehöriger sind an jedem Campus Behindertenbeauftragte zu bestellen.

(4) Senat, Senatsausschüsse gem. § 11 Abs. 6 und Fachbereichsräte können für andere Aufgaben weitere Beauftragte bestellen.

§ 16 **Konferenz der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

(1) Die Vertreterinnen und Vertreter der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Senat, in den Senatsausschüssen gem. § 11 Abs. 6, in den Fachbereichsräten und ständigen Ausschüssen treffen sich zur gegenseitigen Information und zur Koordinierung ihrer Arbeit zu einer Konferenz der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Teilnahme ist freigestellt. Die Gleichstellungsbeauftragten können an den Beratungen teilnehmen.

(2) Die Konferenz wählt aus ihrer Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher und zwei stellvertretende Personen.

(3) Beginn und Ende der Teilnahmeberechtigung entsprechen der Amtszeit in einem der in Absatz 1 genannten Gremien.

(4) Die Konferenz gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 17 **Kollegialitätsprinzip**

Zur Wahrung der Kollegialität haben alle Organe vor ihren Entscheidungen betroffene Personen, betroffene andere Organe oder Einrichtungen anzuhören. Bei unaufschiebbaren Entscheidungen erfolgt die Anhörung unverzüglich danach.

§ 18 **Einberufung von Sitzungen**

(1) Sitzungen von Universitätsgremien werden von ihrer oder ihrem Vorsitzenden in Textform einberufen. Die Einladung enthält eine vorläufige Tagesordnung und die notwendigen Unterlagen. Eingegangene Anträge sind zu berücksichtigen. Eine Sitzung ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder des Gremiums unter Angabe des Beratungsgegenstandes dies in Textform beantragt. Ist innerhalb von drei Wochen nach Eingang des Antrages bei der oder dem Vorsitzen-

den eine Sitzung vorgesehen, so ist die Einberufung einer besonderen Sitzung nicht erforderlich.

(2) Zwischen Einladung und Sitzung muss mindestens eine Woche liegen. In dringenden Fällen kann diese Frist mit gesonderter Begründung der Eilbedürftigkeit unterschritten werden.

(3) Bei der Terminplanung für Gremiumssitzungen und regelmäßige Dienstbesprechungen sollen durch die Verantwortlichen familiäre Belange berücksichtigt werden.

§ 19 Beschlussfassung

(1) Beschlüsse sind gefasst, wenn mehr Ja als Nein-Stimmen abgegeben werden, soweit das Hochschulgesetz oder diese Grundordnung keinen anderen Modus vorsehen.

(2) In Abweichung von § 38 Abs. 2 Satz 1 HochSchG bedürfen Entscheidungen, die

- a) die Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern und den Vorschlag zur Bestellung von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren oder
- b) die Verleihung der Bezeichnung außerplanmäßige Professorin oder außerplanmäßiger Professor
- c) die Forschung und künstlerische Entwicklungsvorhaben,
- d) Habilitationsangelegenheiten
- e) Evaluationen von Juniorprofessuren

unmittelbar berühren, außer der Mehrheit gemäß § 38 Abs. 2 S. 1 HochSchG auch der Mehrheit der Stimmen der dem Gremium angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Kommt danach ein Beschluss auch im zweiten Abstimmungs-gang nicht zustande, so genügt für die Entscheidung die Mehrheit der dem Gremium angehörenden Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Bei Berufungsvorschlägen ist die Mehrheit des Gremiums berechtigt, ihren Vorschlag als weiteren Berufungsvorschlag vorzulegen.

(3) Die Promotionsordnungen der Universität können für Entscheidungen über Ehrenpromotionen eine qualifizierte Mehrheit vorsehen. Das Gleiche gilt hinsichtlich Benutzungs- und Geschäftsordnungen für Entscheidungen über die Änderung derselben.

(4) Die präsidiale Doppelspitze wirkt bei der Erstellung von Berufungsvorschlägen mit. Sie genehmigt den Ausschreibungstext und die Zusammensetzung der Berufungskommission; insbesondere kann es eine auswärtige Fachvertreterin oder einen auswärtigen Fachvertreter benennen. Sie genehmigt auch die einzuholenden auswärtigen Gutachten. Die präsidiale Doppelspitze beruft Professorinnen und Professoren selbst, die auf Zeit- oder Teilzeitprofessuren bereits berufen sind und nun auf eine Dauer- oder Vollzeitprofessur gelangen sollen. Die inhaltliche Verantwortung der Gremien wird durch die vorstehenden Regelungen nicht geschmälert.

(5) Die Abstimmung erfolgt offen, soweit nicht durch das Hochschulgesetz, die Grundordnung oder eine Geschäftsordnung etwas anderes festgelegt ist, oder die anwesenden Mitglieder des Gremiums etwas anderes beschließen.

(6) Entscheidungen in Personalangelegenheiten erfolgen in geheimer Abstimmung. Personalangelegenheiten sind solche Angelegenheiten, die im weiteren Sinn die persönliche Sphäre einer Person berühren, u. a. die Beschlussfassung über Vor-

schläge für die Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern in Berufungsausschüssen, Fachbereichsräten, Senat und Senatsausschüsse gem. § 11 Abs. 6. Geheime Abstimmung in Prüfungsangelegenheiten ist unzulässig.

(7) Bei Bedarf kann die Beschlussfassung auch im Wege des Umlaufverfahrens in Textform erfolgen. Die Angelegenheit ist in der nächsten Sitzung zu behandeln, wenn innerhalb einer von der oder dem Vorsitzenden zu bestimmenden Frist auch nur ein Mitglied gegen dieses Verfahren stimmt.

(8) Im Rahmen eines Berufungsverfahrens ist eine Beschlussfassung nach Absatz 7 grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 19a

Sonderregelungen aus Anlass der SARS-CoV-2 (Corona)-Pandemie

(1) In Semestern mit vollständig oder überwiegend digitaler Lehre nach § 1 Abs. 1 der Rahmenprüfungsordnung können die Teilnahme an den Sitzungen der Universitätsgremien sowie die Beschlussfassung mittels elektronischer Kommunikationsmedien erfolgen, wenn eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel möglich ist. Die Universität stellt sicher, dass die technischen Anforderungen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für eine ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung einschließlich Beratung und Beschlussfassung eingehalten werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht für die Durchführung von Wahlen. Geheime Abstimmungen können im schriftlichen Verfahren nach Absatz 5 erfolgen.

(3) Die oder der Vorsitzende des Gremiums entscheidet unter Berücksichtigung der aktuellen Infektionslage und sofern Präsenzsitzungen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich sind oder sofern dies zur Vermeidung von Gefahren für die Mitglieder des Gremiums erforderlich erscheint, ob eine Sitzung in der Form des Absatzes 1 oder eine geheime Abstimmung nach Absatz 5 stattfindet.

(4) Die Hochschul- oder Fachbereichsöffentlichkeit wird durch Übermittlung der Zugangsdaten für die Übertragung der Sitzung an die Mitglieder der Universität oder des Fachbereichs hergestellt. Die Regelungen zur Öffentlichkeit nach § 41 HochSchG bleiben unberührt.

(5) Bei geheimen Abstimmungen übersendet die oder der Vorsitzende des Gremiums den stimmberechtigten Mitgliedern postalisch mit dem Vermerk „Höchstpersönlich/Vertraulich“ eine Entscheidungsvorlage zu mit Angaben über den zu entscheidenden Sachverhalt sowie Markierungen für die jeweils bestehenden Abstimmungsoptionen (Abstimmzettel) nebst einem neutralen und nicht beschrifteten Umschlag (Abstimmumschlag). In den Fällen des § 19 Abs. 2 sind die Abstimmzettel nach Statusgruppen farblich zu kennzeichnen. Gleichzeitig bestimmt die oder der Vorsitzende eine angemessene Frist für die Rücksendung der Abstimmungsunterlagen, die in der Regel eine Woche beträgt. Die Stimmberechtigten kreuzen die jeweilige Abstimmungsoption in den Abstimmzetteln an, falten diese in der Weise, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist, legen sie in die Abstimmumschläge und verschließen diese. Die so verschlossenen Abstimmumschläge werden in einem weiteren Umschlag versandt, der an die oder den Vorsitzenden des Gremiums adressiert und mit dem Namen der Absenderin oder Absenders versehen ist (Abstimmbriefumschlag). Die Auszählung des Abstimmungsergebnisses wird durch die oder den Vorsitzenden in Anwesenheit mindestens eines weiteren Gremiumsmitglieds durchgeführt. Nach der

Öffnung aller fristgerecht eingegangenen Abstimmbriefumschläge werden die Abstimmumschläge zuerst gemischt und dann geöffnet. Das Abstimmungsergebnis wird protokolliert. Wenn sich weniger als die Hälfte der Stimmberechtigten an der Abstimmung beteiligt, kommt kein Beschluss zustande.“

§ 20 Körperschaftsvermögen

(1) In das Körperschaftsvermögen fallen unbewegliches und bewegliches Vermögen im Eigentum der Universität, hierzu genau bestimmte Zuwendungen Dritter, Erträge des Körperschaftsvermögens und Gegenstände, die mit den Mitteln des Körperschaftsvermögens erworben worden sind. Über die Einrichtung von Körperschaftsvermögen der Universität entscheidet der Senat.

(2) Rechtsgeschäfte des Körperschaftsvermögens werden unter "Universität Koblenz-Landau – Körperschaft des öffentlichen Rechts" abgeschlossen. Das Land Rheinland-Pfalz wird aus derartigen Rechtsgeschäften weder berechtigt noch verpflichtet. Derartige Rechtsgeschäfte dürfen nur abgeschlossen werden, wenn sämtliche Folgekosten aus dem Körperschaftsvermögen erbracht werden können.

(3) Die Universität verwaltet das Körperschaftsvermögen getrennt vom Landesvermögen. Für jedes Geschäftsjahr stellt die Präsidiale Doppelspitze einen Wirtschaftspläne auf, über den der Senat beschließt und der gem. § 108 LHO der Genehmigung des zuständigen Ministeriums bedarf.

(4) Der Senat beschließt über die Entlastung der Präsidialen Doppelspitze hinsichtlich des Körperschaftshaushalts. Die Entlastung bedarf der Genehmigung des zuständigen Ministeriums und des für Finanzen zuständigen Ministeriums gem. § 109 Abs. 3 S. 2 LHO.

(5) Der Senat kann die Auflösung des Körperschaftsvermögens beschließen. Im Falle der Auflösung geht das Körperschaftsvermögen in das Landesvermögen über; es ist für den Haushalt der Universität zu verwenden.

§ 21 Teil-Grundordnungen

Die besonderen Leistungsbezüge und das Qualitätssicherungssystem sind in gesonderten Teil-Grundordnungen geregelt.

§ 22 Eilentscheidungen

Eilentscheidungen sind nur in dringenden, unaufschiebbaren Angelegenheiten zulässig. Das betreffende Organ oder die zuständige Stelle ist unverzüglich zu unterrichten. Die Dringlichkeit oder Unaufschiebbarkeit ist darzulegen.

§ 23 Akademische Ehrungen

(1) Der Senat kann auf Vorschlag des kollegialen Präsidiums Personen, die sich um Wissenschaft oder Kunst besonders verdient gemacht haben, die Würde einer Ehrenbürgerin oder eines Ehrenbürgers verleihen.

(2) Personen, die sich als Mitglieder der Universität um die Universität Koblenz-Landau verdient gemacht haben, kann der Senat auf Vorschlag des kollegialen Präsidiums die Würde einer Ehrensensatorin oder eines Ehrensensators verleihen.

(3) Beschlüsse gemäß den Absätzen 1 und 2 bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Senatsmitglieder. Weitere akademische Ehrungen sowie die Ausgestaltung des Verfahrens können ergänzend durch gesonderte Satzung geregelt werden.

(4) Bei einer Ehrenpromotion ist vor der Beschlussfassung im Fachbereichsrat dem jeweiligen Senatsausschuss gem. § 11 Abs. 6 und dem Senat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 24 Mitteilungsblatt

Das universitäre Satzungsrecht sowie sonstige zu veröffentlichende Rechtsvorschriften und Entscheidungen werden im „Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau – Amtliche Bekanntmachungen“ bekannt gemacht. Soweit nichts anderes bestimmt ist, treten die Satzungen am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Grundordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau in Kraft, frühestens am 01.01.2021, sowie mit Ablauf des 31.12.2022 außer Kraft. Gleichzeitig tritt die Grundordnung vom 24. November 2016 (Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau 6/2016 vom 1. Dezember 2016, S. 31ff.) außer Kraft.

Mainz, den 16. Dezember 2020

Prof. Dr. Dr. h.c. May-Britt Kallenrode
Präsidentin der Universität Koblenz-Landau